

Kleingarten- und Siedlerverein „Edelweiß“ e. V.

Vereinssatzung (Neufassung vom 27.04. 2025)

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kleingarten- und Siedlerverein Edelweiß". Der Sitz des Vereines ist Berlin-Pankow.
2. Der Verein gehört dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. an.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer **VR 27110 B** eingetragen.
4. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung des Vereins für Angelegenheiten seiner Mitglieder.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Mitgliedervereinigungen zu fördern, die Anlage in ihrer Einheit zu erhalten und Bedingungen für kleingärtnerische Tätigkeit zu sichern, sowie Formen der Naherholung für die Bürger Pankows zu fördern.
6. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch:

- a. Erfahrungsaustausch und Fachvorträge,
- b. Gartenfachberatung,
- c. Achtung und Förderung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Artenschutzes,
- d. Ausschließen aller politischen, konfessionellen, rassistischen, und wirtschaftlichen Bestrebungen sowie die Pflege von Gemeinschaftsaktionen,
- e. Wartung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen,
- f. Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenlebens und der Naherholung der Bürger.

II. Mitgliedschaftsbestimmungen

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied im Verein kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Bereich des Vereins abgeschlossen hat oder eine Parzelle im selben Bereich als Eigentümer/Erbbau-pächter bewirtschaftet oder im selben Bereich amtlich als Hauptwohnsitz gemeldet ist und die Satzung anerkennt.
Sind mehrere Personen im Unterpachtvertrag genannt oder als Eigentümer/Erbbau-pächter im Grundbuch eingetragen, kann jede Person die im Vertrag eingetragen ist, als Mitglied aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der

Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Beitragszahlung und den Umlagen befreit.

3. Personen, die wegen strafbarer Handlungen aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuarbeiten. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen. Zu Beginn der Versammlung können weitere Punkte durch Mehrheitsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit sie sich nicht auf Satzungsänderungen, Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung beziehen. Während der Mitgliederversammlung dürfen nur Anträge im Rahmen der durch die Tagesordnung festgelegten Beratungsgegenstände gestellt werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung der festgelegten Ordnung zu nutzen.
4. Ehrenamtlich tätige, in den Vorstand gewählte Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg, Fahrtkosten, Reisekosten und Porto bleiben unberührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Festlegungen zu entrichten,
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung gemäß Unterpachtvertrag einzuhalten sowie Wege, Zäune und Parzellen in Ordnung zu halten,
 - an Arbeitseinsätzen teilzunehmen,
 - die Naherholung der Bürger zu unterstützen,
 - Natur- und Umwelt zu schützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Erlöschen des Vereines nach seiner Auflösung,
 - bei Tod des Mitgliedes,
 - bei Beendigung des Unterpachtvertrages,
 - bei Verkauf der Parzelle (Eigentümer),
 - bei Beendigung Erbbaupachtvertrag.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zu erklären oder kann in beiderseitigem Einvernehmen sofort erfolgen. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Zahlungsleistungen drei Monate nach Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.
5. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Vorstand möglich. Zur folgenden Mitgliederversammlung ist der Betreffende schriftlich einzuladen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit 2/3 Mehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist

ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag, in dem auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind, ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Summe aller Umlagen darf im Jahr die Höhe des Fünffachen des gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder. Auf Antrag kann durch Entscheidung des Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.
3. Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden entsprechend dem Charakter der Arbeitsleistung festgelegt und vom Vorstand beschlossen.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins/Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Geschäftsführende Vorstand (im Folgenden „Vorstand“ genannt),
 - der Erweiterte Vorstand.
2. Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihrem Aufgabenbereich Beschlüsse zu fassen sowie für deren Umsetzung und Kontrolle Sorge zu tragen.
3. Beschlüsse der Vereinsorgane sind nachweispflichtig und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse sind in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in den Schaukästen (Standort Vereinsheim, Anlagenweg Ecke Triftstraße und Schillingweg) in Kenntnis zu setzen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
4. Das Stimmrecht nicht anwesender Mitglieder kann von im Unterpachtvertrag bzw. Grundbuch eingetragenen Partnern/innen wahrgenommen werden.
5. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann dabei nur eine Vollmacht wahrnehmen.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (Revisoren)
3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes
4. Entgegennahme der Stellungnahme der Kassenprüfer und deren Antrag auf Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über größere wirtschaftliche Projekte
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes fristgerecht schriftlich widersprochen haben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
4. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit, für die Vereinsauflösung eine 3/4 -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
5. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
6. Erhält bei einer Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in),
der/dem Schatzmeister(in),
der/dem Schriftführer(in).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100,00 € je Rechtsgeschäft, jedoch nicht mehr als insgesamt 300,00 € je Jahr belasten ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende berechtigt.
5. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,00 € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie fixen Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich.
7. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Eine Ausnahme bildet elektronische Zahlungsanweisungen. Hierfür ist die digitale Signatur (in Form von Passwort und TAN) vom Schatzmeister notwendig. Vor der Ausführung der elektronischen Zahlungsanweisung muss der Kontrollausdruck vom Schatzmeister und dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
8. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen.
9. Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.
10. Vom Verband angeforderte statistische Materialien sind diesem zuzuarbeiten.
11. Der Vorstand wird auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
12. Der Vorstand tritt einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend

- sind. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören, haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, Themen zur Behandlung vorzuschlagen und im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Beschlussanträge zu stellen. An den Abstimmungen zu Punkten ihres Verantwortungsbereiches nehmen sie gleichberechtigt teil.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
 15. Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand besteht aus

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
dem/der Gartenfachberater(in),
dem/der Energiebeauftragten,
dem/der Beauftragten für das Vereinshaus,
dem/der Beauftragten für Jubiläen und die Verbindung zur Vereinszeitschrift

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung jederzeit zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr diese Revision vornehmen.
3. Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
4. Der 1. bzw. 2. Kassenprüfer hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Fortführung/Übernahme

1. Der Verein führt unmittelbar die Arbeit der Kleingarten- und Siedleranlage "Edelweiß" fort. Das Vermögen, alle Beschlüsse, Verträge und sonstigen Angelegenheiten werden übernommen.
2. Die Kassenführung des Vereins der Kleingarten- und Siedleranlage "Edelweiß" wird unmittelbar fortgesetzt. Das Kassenbuch wird übernommen.

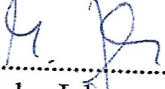
§ 16 Vereinsauflösung

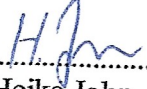
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

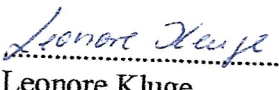
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

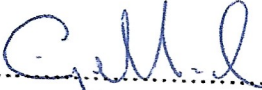
Berlin, den 27.04.2025 (Zuletzt geändert 27.05.2018)

Unterschriften:


.....
Marko John
1. Vorsitzender
.....
(Name in Druckbuchstaben)


.....
Heike John
2. Vorsitzende
.....
(Name in Druckbuchstaben)


.....
Leonore Kluge
Schatzmeisterin
.....
(Name in Druckbuchstaben)


.....
Clemens Engelhard
Schriftführer
.....
(Name in Druckbuchstaben)